

Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGV)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 11 des Gesetzes vom 15. Juni 2017²⁾ über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG),

beschliesst:

I.

1 Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 1 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus gemäss § 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2017³⁾ über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG).

² Des Weiteren nimmt er insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Beschluss der Anforderungsprofile;
- b. Mandatierung der Vertretung des Kantons in der Eigentümerversammlung.

§ 2 Zuständige Direktion

¹ Der Regierungsrat bezeichnet für jede Beteiligung eine zuständige Direktion.

² Dieser obliegt die Federführung gegenüber der Beteiligung. Sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrats, insbesondere im Zusammenhang mit:
 1. der Eigentümerstrategie;

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 2017.***, SGS ***

3) GS 2017.***, SGS ***

2. einer Leistungsvereinbarung;
 3. dem Wahlbeschluss;
 4. dem Mandatsvertrag;
 5. dem Beschluss zum Anforderungsprofil;
 6. dem Beschluss zur Vertretung in der Eigentümerversammlung;
- b. Durchführung der Eigentümergepräche zusammen mit der Koordinationsstelle Beteiligungen;
- c. Erarbeitung interner Dokumente (Faktenblätter, Controlling-Raster etc.);
- d. Umsetzung der Vorgaben des Regierungsrates gegenüber der Beteiligung;
- e. Weiterleitung relevanter Informationen an den Regierungsrat, die Finanzkontrolle und die Koordinationsstelle Beteiligungen.
- ³ Die zuständige Direktion organisiert sich so, dass der Koordinationsstelle Beteiligungen eine einzige Ansprechperson zur Verfügung steht.

§ 3 Kooperationsstelle Beteiligungen

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion bezeichnet eine Kooperationsstelle Beteiligungen.

² Dieser obliegt das Beteiligungscontrolling im Kanton. Sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Dokumentation des Beteiligungscontrollings;
- b. Weiterentwicklung des Beteiligungscontrollings;
- c. Beratung und Unterstützung des Regierungsrates und der Direktionen;
- d. Kooperationsaufgaben zwischen dem Regierungsrat und den Direktionen;
- e. Vorbereitung der Berichterstattung an den Regierungsrat und den Landrat, unter Einbezug der zuständigen Direktion.

§ 4 Informationspflicht der Beteiligung

¹ Die Beteiligung übermittelt dem Kanton alle Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Beaufsichtigung erforderlich sind, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen oder Geheimhaltungspflichten.

² Dazu gehören beispielsweise:

- a. Unternehmensstrategie und andere Strategien;
- b. Protokolle des strategischen Führungsorgans;
- c. Finanzplanung und Berichte der Revisionsstelle;
- d. Unterlagen zur Beurteilung der Risiken in der Beteiligung;
- e. Unterlagen zur Zusammensetzung und arbeitsvertragliche Regelungen der operativen Führungsebene;

- f. Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit der Regierungsrat nicht als Verfahrenspartei involviert ist.

§ 5 Kommunikation gegenüber Dritten

¹ Betrifft ein Sachverhalt den Kanton, stimmt sich die Beteiligung vor einer Kommunikation gegenüber Dritten mit dem Kanton ab.

§ 6 Nahestehende Personen

¹ Als nahestehende Personen gelten Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben oder im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sind.

² Als nahestehend gilt auch ein Unternehmen, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, mit der eine finanzielle oder gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht.

2 Eigentümerstrategie

§ 7 Umfang

¹ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen enthält die Eigentümerstrategie Angaben zu sämtlichen Punkten gemäss § 4 Abs. 2 PCGG.

² Bei anderen Beteiligungen kann die Eigentümerstrategie auf einzelne Punkte gemäss § 4 Abs. 2 PCGG verzichten oder diese verkürzt darstellen, sofern die Steuerung der Beteiligung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³ Bei Bedarf kann die Eigentümerstrategie weitere Punkte enthalten, wenn diese zur Steuerung der Beteiligung erforderlich sind.

§ 8 Formulierung

¹ Die in der Eigentümerstrategie enthaltenen Zielsetzungen sind spezifisch, messbar und realistisch zu formulieren.

² Soweit erforderlich und möglich, bezieht der Kanton bei der Formulierung der Eigentümerstrategie weitere Eigentümer mit ein.

§ 9 Umsetzung und Überprüfung

¹ Der Kanton prüft jährlich den Stand der Umsetzung der Eigentümerstrategie.

² Das Ergebnis der Prüfung findet Eingang in den Beteiligungsbericht und das Eigentümergespräch.

³ Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle 4 Jahre.

3 Leistungsvereinbarung

§ 10 Begriff und Inhalt

¹ Bestellt der Kanton bei der Beteiligung zu entschädigende, genau spezifizierte und quantifizierte Leistungen, schliesst er mit ihr eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung beschreibt die zu erfüllende öffentliche Aufgabe hinsichtlich:

- a. Menge, Qualität und Preis der Leistungen;
- b. Zeit und Dauer des Auftrags;
- c. Modalitäten der Abgeltungen;
- d. Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien;
- e. Auflagen und Bedingungen;
- f. Folgen bei Schlecht- oder Nichterfüllung;
- g. Berichterstattung.

§ 11 Dauer und Überprüfung

¹ Leistungsvereinbarungen sind grundsätzlich mehrjährig auszugestalten und zu befristen.

² Bei Bedarf wird die Leistungsvereinbarung in eine mehrjährige Rahmenleistungsvereinbarung und eine 1-jährige Jahresleistungsvereinbarung aufgeteilt.

³ Der Kanton prüft periodisch die Notwendigkeit des Leistungseinkaufs und die Effizienz der anbietenden Institution.

4 Eigentümergespräch

§ 12 Durchführung

¹ Der Kanton führt mit den strategisch wichtigen Beteiligungen mindestens 1 jährliches Eigentümergespräch.

² Mit den anderen Beteiligungen finden Eigentümergespräche statt, sofern zur Steuerung der Beteiligung erforderlich.

³ Seitens Kanton nehmen die zuständige Direktion und die Koordinationsstelle Beteiligungen und seitens Beteiligung je 1 Vertretung des strategischen Führungsorgans und der Geschäftsleitung teil.

⁴ Kanton und Beteiligung können im Fall von wichtigen Ereignissen und Entwicklungen kurzfristig zusätzliche Gespräche einberufen.

§ 13 Inhalt

¹ Das Eigentümergehörpräch dient der Abstimmung von Fragestellungen von beidseitigem Interesse und beinhaltet insbesondere die folgenden Themen:

- a. Information über den Geschäftsgang und die Umfeldentwicklungen;
- b. Erfüllung der Leistungsvereinbarung;
- c. strategische Ausrichtung und Planung;
- d. geplante Akquisitionen oder Umstrukturierungen;
- e. aktuelle Themen aus dem strategischen Führungsorgan und der Geschäftsleitung;
- f. Besprechung der Traktanden der Eigentümerversammlung;
- g. Umsetzung und Änderungsbedarf der Eigentümerstrategie;
- h. Interessenkonflikte;
- i. hauptsächliche Risiken der Geschäftstätigkeit und getroffene Massnahmen;
- j. Ausschüttungsplanung.

5 Risikoerfassung

§ 14 Risikoerfassung

¹ Für die Erfassung der Risiken im Kanton gilt die Verordnung vom 9. April 2013¹⁾ über das Risikomanagement.

6 Berichterstattung im Kanton

§ 15 Berichterstattung im Kanton

¹ Der Kanton verfasst einmal pro Jahr einen Beteiligungsbericht über sämtliche Beteiligungen.

² Für jede Beteiligung besteht ein mindestens jährlich aktualisiertes Faktenblatt, das die wichtigsten Fakten pro Beteiligung aufführt.

7 Besetzung des strategischen Führungsorgans

§ 16 Auswahl und Zusammensetzung

¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zustehen, selektiert der Kanton die Kandidatinnen und Kandidaten für das strategische Führungsorgan.

1) GS 38.0098, SGS 140.16

² Der Auswahlprozess kann in Zusammenarbeit mit der Beteiligung durchgeführt werden.

³ Der Auswahlprozess erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze von § 5 Abs. 2 PCGG.

§ 17 Anforderungsprofil

¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zustehen, besteht für die betreffende Beteiligung ein spezifisches Anforderungsprofil für das einzelne Mitglied des strategischen Führungsorgans, für das Präsidium sowie für das Gremium als Ganzes.

² Die Beteiligung entwirft die Anforderungsprofile unter Beachtung folgender Vorgaben:

- a. ausgewogenes und gesamthafes Vorhandensein aller zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse;
- b. Vorhandensein der zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale;
- c. einwandfreier Leumund;
- d. Ausschluss von Interessenkonflikten;
- e. Verständnis politischer Rahmenbedingungen;
- f. zeitliche Verfügbarkeit;
- g. lokale Kenntnisse bei standortgebundenen Unternehmen;
- h. Vielfalt und Interdisziplinarität;
- i. kein Rollenkonflikt, insbesondere keine Aufgaben beim Kanton als Regulator.

³ Die Anforderungsprofile werden vor jeder Erneuerungswahl (Ersatzwahl oder Gesamterneuerungswahl) auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

§ 18 Mandatierung der Kantonsvertretung

¹ Kantonsvertretungen unterzeichnen im Hinblick auf ihre Wahl einen Mandatsvertrag.

² Der Mandatsvertrag kommt mit dem Wahlbeschluss des Regierungsrates zustande.

³ Bei Ausnahmen im Sinne von § 7 Abs. 2 PCGG gilt das bestehende Arbeits- oder Amtsverhältnis als Mandat.

§ 19 Pflichten der Kantonsvertretung

¹ Im Rahmen ihres Mandats informiert die Kantonsvertretung den Regierungsrat unverzüglich über wichtige Ereignisse und Entwicklungen.

² Sie sorgt unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen dafür, dass die beteiligungsinternen Normen dem Gesetz und der Verordnung entsprechen.

8 Weitere Instrumente der Beteiligungssteuerung

§ 20 Vertretung in der Eigentümerversammlung

¹ Der Kanton mandatiert 1 Person, die ihn an der Eigentümerversammlung der Beteiligung vertritt.

² Das Mandat enthält Instruktionen, wie die Vertretung zu den Anträgen des strategischen Führungsorgans abzustimmen hat.

³ Bei Abweichungen zwischen der Haltung des Kantons und den Anträgen des strategischen Führungsorgans nimmt die zuständige Direktion Rücksprache mit der Koordinationsstelle Beteiligungen.

9 Transparenz

§ 21 Publikation im Internet

¹ Der Beteiligungsbericht, die Eigentümerstrategien, die Faktenblätter und die Anforderungsprofile der Beteiligungen werden auf der Internetseite des Kantons publiziert.

II.

Der Erlass SGS 831.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL) vom 20. Dezember 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die vorsitzende Person und die übrigen 4 Mitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

III.

Der Erlass SGS 314.51 (Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter